

2131_W12 AGB für Planerleistungen

Allgemeine Vertragsbedingungen für Planerleistungen Ausgabe August 2020

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB SLU) regeln Inhalt und Abwicklung von Verträgen für Planerleistungen («Planerverträge»). Sie können nur durch abweichende Regelungen in der Vertragsurkunde abgeändert werden.
- 1.2 Vorliegende Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB SLU) gelten in Abweichung bzw. Ergänzung zur SIA LHO 103 [2020] (Ordnung für Leistungen und Honorare der Bauingenieurinnen und Bauingenieure).

2 Angebot

- 2.1 Die Leistungen des Beauftragten gliedern sich entsprechend dem Leistungsbeschrieb in Entscheidungsschritte (Phasen und Teilphasen), deren Bearbeitung jeweils der vorgängigen ausdrücklichen schriftlichen Freigabe bedarf, und Module, die vom Projektleiter der Auftraggeberin direkt freigegeben werden können.
- 2.2 Die von der Auftraggeberin zu erbringenden Leistungen und Mitwirkungspflichten sind im Leistungsbeschrieb und / oder im Planervertrag abschliessend aufgeführt.
Wo dies nicht abschliessend geregelt ist, kommt Art. 4.2 der SIA LHO 103 [2020] zur Anwendung.
- 2.3 Bei der Bearbeitung des Auftrages hat der Beauftragte die von der Auftraggeberin in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Qualitäts-Schwerpunkte einzuhalten.

3 Sorgfalts- und Treuepflicht

- 3.1 Der Beauftragte wahrt die Interessen der Auftraggeberin nach bestem Wissen und unter Beachtung des allgemein anerkannten Wissenstandes seines Fachgebietes.
- 3.2 Der Beauftragte vermeidet Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solchen Dritter. Der Beauftragte informiert die Auftraggeberin über mögliche Konfliktpunkte.
- 3.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten noch für sich oder andere direkt oder indirekt Geschenke entgegenzunehmen oder sich sonstige Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen.
- 3.4 Die Technische Normen der Stadt Luzern, des SIA sowie der weiteren Fachverbände sind soweit für das Projekt erforderlich, zwingend anzuwenden und einzuhalten. Siehe insbesondere Art. 1.2.1 LHO SIA 103 [2020]. Details sind in der Nutzungsvereinbarung und Projektbasis festzulegen (Art. 4.3.32 LHO SIA 103 [2020]).

4 Informations- und Abmahnungspflicht des Beauftragten

- 4.1 Der Beauftragte informiert die Auftraggeberin regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Er zeigt sofort alle Umstände schriftlich an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten. Lassen sich auf Grund der Bearbeitung Veränderungen in

noch zu bearbeitenden Phasen oder Teilphasen erkennen, so meldet dies der Beauftragte umgehend schriftlich der Auftraggeberin.

- 4.2 Der Beauftragte informiert die Auftraggeberin umgehend schriftlich über erkennbare Abweichungen vom vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen (z.B. neue Konstruktionsart, neuartige Arbeitsabläufe oder neue Werkstoffe).
- 4.3 Der Beauftragte macht die Auftraggeberin schriftlich auf nachteilige Folgen von dessen Weisungen, insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten aufmerksam und mahnt unzumutbare Anordnungen und Begehren ab.

5 Ausführung

- 5.1 Der Beauftragte hält die betrieblichen Vorschriften der Auftraggeberin, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung. Bei Arbeiten in elektrischen Anlagen befolgt sie alle Weisungen der Auftraggeberin sowie der Werkeigentümer betroffener von Anlagen Dritter.
- 5.2 Der Auftraggeberin besorgt die zur Ausführung der Arbeiten nötigen Hilfsmittel, Werkzeuge und Gerätschaften auf ihre Kosten. Auf Anlagen und Ersatzteile der Auftraggeberin hat sie nur insoweit Zugriff, als dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 5.3 Der Beauftragte kann aus Arbeitsunterbrüchen und baulich oder betrieblich bedingten Wartezeiten keine Ansprüche ableiten.
- 5.4 Treten im Rahmen der Ausführung Differenzen zwischen den Vertragsparteien auf, sind beide Seiten verpflichtet, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Der Beauftragte ist insbesondere verpflichtet, ihre Arbeiten auch bei Vorliegen von Differenzen bis zur vertragsgemässen Beendigung ihrer Arbeiten resp. des Vertrags fortzusetzen.

6 Planergemeinschaft

- 6.1 Änderungen im Bestand und in der Zusammensetzung der Planergemeinschaft bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die im Innenverhältnis der Planergemeinschaft vereinbarten Regelungen über die Beitragsleistungen sowie den Anteil an Gewinn und Verlust wirken nicht gegenüber der Auftraggeberin.
- 6.2 Die Mitglieder der Planergemeinschaft erklären sich bereit, dass die einfache Gesellschaft im Falle des Ausscheidens eines einzelnen Gesellschafters und im Einverständnis mit der Auftraggeberin weitergeführt wird. Die Anwendung von Art. 536 OR (Konkurrenzverbot) wird wegbedungen.

7 Beizug von Dritten

- 7.1 Der Beizug von Dritten (bspw. Freie Mitarbeiter, Spezialisten etc.) für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.
- 7.2 In ihren Verträgen mit Dritten übernimmt der Beauftragte alle Bestimmungen des Vertrages, die zur Wahrung der Interessen der Auftraggeberin erforderlich sind.

- 7.3 Die vom Beauftragten zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als dessen Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme der Auftraggeberin zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung des Beauftragten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 OR wird ausdrücklich wegbedungen.
- 7.4 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Beauftragten, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Beauftragten und Dritten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann die Auftraggeberin, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, den Betrag auf Kosten des Beauftragten hinterlegen, mit befreiender Wirkung gegenüber dem Beauftragten. In jedem Fall gibt die Auftraggeberin dem Beauftragten davon schriftlich Kenntnis.

8 Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse des Beauftragten

8.1 Grundsätze

Der Beauftragte ist grundsätzlich nicht befugt, gegenüber Dritten für die Auftraggeberin verbindlich rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben.

Der Beauftragte ist jedoch befugt, einmalige und in sich abgeschlossene Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Kostenvoranschlags bis zu CHF 5'000.-- im Einzelfall (exkl. MWST) selbständig zu vergeben. Die Auftraggeberin / Bauherrschaft ist über die Bestellung umgehend zu orientieren.

Grössere Vergaben werden durch die Auftraggeberin / Bauherrschaft ausgelöst.

Der Beauftragte ist verpflichtet, Mitteilungen und Erklärungen Dritter (Behörden, Unternehmer, Spezialisten usw.), welche das Auftragsziel tangieren (z.B. Mitteilungen zu den vereinbarten Qualitäts- und Risikoschwerpunkten, geschäftliche Schwierigkeiten der Vertragspartner, damit verbundene Begehren von Dritten, Preisänderungsbegehren, Abmahnungen), unverzüglich an die Auftraggeberin / Bauherrschaft weiterzuleiten.

8.2 Realisierungsphase

Enthalten die übertragenen Leistungen eine Bauleitungsaufgabe, hat der Beauftragte die Bauleitung im Sinne von Art. 33 ff. Norm SIA 118 (2013) im Rahmen des von der Auftraggeberin mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrages wahrzunehmen.

Davon ausgenommen sind die nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, welche sich die Auftraggeberin gegenüber dem Unternehmer in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten hat:

- Vertragsänderungen, die keine Beststellungsänderungen sind;
- Beststellungsänderungen, die in terminlicher; qualitativer sowie finanzieller Hinsicht wesentlich sind;
- Abnahmen und Zwischenprüfungen;
- Abschliessende Anerkennung von Ausmassen; Regierapporten;
- Anerkennung der Rechnungen inklusive Schlussabrechnung nach Prüfung durch die Bauleitung (Änderung von Art. 154 Abs. 3 Norm SIA 118 (2013);
- Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen;
- Erklärungen über das Vorliegen von Mängeln im Zusammenhang mit Abnahmen des vollendeten Werkes oder von in sich geschlossenen vollendeten Werkteilen.

Die Anerkennung der Ausmasse (vgl. Art. 142 Abs. 1 der Norm SIA 118 [2013]) und die Unterzeichnung der Regierapporte (vgl. Art. 47 Abs. 2 der Norm SIA 118 [2013]) durch die Bauleitung begründen eine natürliche Vermutung für deren Richtigkeit, stellen aber keine Schuldanerkennung der Auftraggeberin / Bauherrschaft dar.

Die Bauleitung ist befugt, einmalige und in sich abgeschlossene Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Kostenvoranschlags bis zu CHF 5'000 im Einzelfall (exkl. Mehrwertsteuer) selbständig zu vergeben.

Regiearbeiten bedürfen in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin / Bauherrschaft (vgl. Art. 44 und Art. 45). Vorbehalten bleibt Art. 45 Abs. 2 Norm SIA 118 (2013).

Der Beauftragte übernimmt die vorliegende Vollmachtsregelung in die Werkverträge, sofern er diese vorbereitet.

9 Leistungsänderungen

9.1 Die Auftraggeberin kann die Änderung von Leistungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt.

9.2 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so gelten die Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der vertraglich vereinbarten Kostengrundlage. Ist dies nicht möglich und kommt keine Vereinbarung bezüglich der anzupassenden Punkte zustande, so kann die Auftraggeberin die entsprechenden Leistungen selber erbringen oder an einen Dritten vergeben.

9.3 Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt der Beauftragte während der Prüfung von Änderungsvorschlägen ihre Arbeiten planmässig fort.

10 Schlüsselpersonen

Vorbehaltlich Kündigung, Krankheit und Tod können Schlüsselpersonen des Beauftragten, die für das vorliegende Projekt verantwortlich sind, nach Vertragsabschluss nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Auftraggeberin ersetzt werden. In jedem Fall muss eine Schlüsselperson durch eine gleich qualifizierte Person in ihrer Funktion ersetzt werden.

11 Weisungsrecht der Auftraggeberin

11.1 Die Auftraggeberin hat das Recht, dem Beauftragten im Rahmen der Vertragsabwicklung Weisungen zu erteilen. Beharrt die Auftraggeberin trotz schriftlicher Abmahnung des Beauftragten schriftlich auf seiner Weisung, ist der Beauftragte für deren Folgen gegenüber der Auftraggeberin nicht verantwortlich.

11.2 Beharrt die Auftraggeberin trotz Abmahnung darauf, Sicherheitsregeln nicht einzuhalten, kann der Beauftragte, um seine Haftung gegenüber Dritten auszu-schliessen, sein Mandat niederlegen. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber der Auftraggeberin wegen Kündigung zur Unzeit ist diesfalls ausgeschlossen.

11.3 Erteilt die Auftraggeberin Dritten in Ausnahmefällen direkt Weisungen, so orientiert er den Beauftragten schriftlich ohne Verzug.

12 Vergütung und finanzielle Bedingungen

12.1 Honorar und Nebenkosten

Die Rechnungsstellung für die gesamten Leistungen (inkl. Nebenkosten) erfolgt in der Regel pro Teilphase.

Für Teilphasen mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 3 Monaten können monatliche Abschlagszahlungen mit den erforderlichen Leistungsausweisen und Belegen in Rechnung gestellt werden.

Für jede vereinbarte Teilphase (vgl. Ziffer 3 der Vertragsurkunde) ist spätestens zwei Monate nach Erbringung der letzten Leistung eine Übersicht zu erstellen, die durch ein prüffähiges Verzeichnis der erbrachten Leistungen zu dokumentieren ist und der Auftraggeberin einen Überblick über sämtliche vom Beauftragten gestellten Rechnungen sowie über die erhaltenen und die noch ausstehenden Zahlungen gibt.

12.2 Kostendach

Die Überschreitung eines vereinbarten Kostendaches geht zu Lasten des Beauftragten, es sei denn, die Auftraggeberin hätte einer Bestellungsänderung ausdrücklich schriftlich zugestimmt (inkl. Vertragsanpassung).

12.3 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

Leistungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht abschliessend definiert werden können, werden im Vertrag als solche bezeichnet. Insbesondere handelt es sich dabei um Leistungen, die in späteren Phasen oder Teilphasen zu erbringen sind.

Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen sowie deren Vergütung und Berechnungsbasis einigen sich die Auftraggeberin und der Beauftragte anhand der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage vor deren Ausführung schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag.

12.4 Honorarkürzungen und Rückbehalt

Bei Mehrkosten und/oder Kostenüberschreitungen, die durch den Beauftragten verschuldet sind, behält sich die Auftraggeberin vor, entsprechende Abzüge am Honorar vorzunehmen. Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Hat der Beauftragte das Entstehen grösserer Mängel mit oder alleine zu verantworten, kann die Auftraggeberin einen Rückbehalt mindestens im Umfang der geschätzten Mängelbehebungskosten und des geschätzten Schadens machen. Ein Rückbehaltungsrecht besteht nicht, soweit der Beauftragte den geltend gemachten Rückbehalt sicherstellt. Als Sicherstellung gilt insbesondere eine schriftliche Bestätigung der Versicherung des Beauftragten, wonach für die geltend gemachten Schäden im Falle einer Haftung eine Versicherungsdeckung besteht.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem Beauftragten uneingeschränkt mit deren Honorarforderung zu verrechnen.

12.5 Schlussabrechnung des Beauftragten

Die in der Teilphase «Leitung der Garantiearbeiten» vereinbarten Leistungen werden bei der Schlussabrechnung des Beauftragten ausgeklammert und können erst nach Durchführung der Schlussprüfung gemäss Art. 177 Norm SIA 118 (2013) bzw. nach Abschluss der Arbeiten aus der betreffenden Teilphase gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern dafür nicht eine auf ersten Abruf einlösable Erfüllungsgarantie geleistet wird.

12.6 Teuerung

Ist nichts anderes vereinbart, wird das Honorar nicht der Teuerung angepasst.

13 Sicherheitsvorschriften

13.1 Der Beauftragte hält die massgebenden Sicherheitsvorschriften ein.

13.2 Die Auftraggeberin behält sich in jedem Fall das Recht vor, bei groben oder wiederholten Pflichtverletzungen

durch den Beauftragten die sofortige Einstellung der Arbeiten zu veranlassen.

14 Wahrung der Vertraulichkeit

14.1 Die Auftraggeberin und der Beauftragte behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeitspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

15 Veröffentlichungen

15.1 Die Veröffentlichung von Bauplänen, Beschreibungen und fotografischen Aufnahmen von Plänen und Bauten des Objektes bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch die Auftraggeberin. Art. 27 URG (Panoramarecht) bleibt vorbehalten. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen schützenswerter Interessen verweigert werden.

15.2 Dem Beauftragten steht das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen der Auftraggeberin oder Dritter als Urheber genannt zu werden.

16 Haftung des Beauftragten

16.1 Der Beauftragte haftet insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, für die Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Veranschlagung und Überwachung der Kosten inkl. Prüfung von Unternehmerrechnungen sowie bei Verlust von Mängelrechten gegenüber dem mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer.

16.2 Ungenügende bzw. fehlerhafte Unterlagen werden von der Auftraggeberin zur unentgeltlichen Überarbeitung zurückgewiesen.

16.3 Bei Kosteninformationen kann die Auftraggeberin im Rahmen der Genauigkeitsangaben auf das angegebene Kostentotal vertrauen. Sofern für einzelne Kostenelemente Genauigkeitsangaben vereinbart werden sollen, sind diese in der Vertragsurkunde aufzunehmen.

16.4 Die Geschäftsherrenhaftung für beigezogene Dritte beschränkt sich auf die gehörige Instruktion und Überwachung des Dritten, sofern die Auftraggeberin den Beizug des Dritten entgegen der Abmahnung des Beauftragten verlangt.

16.5 Die Auftraggeberin ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken. Erhebt sie gegenüber einem oder mehreren Unternehmern oder Lieferanten ausnahmsweise direkt Mängelrügen, so teilt sie dies dem Beauftragten unverzüglich schriftlich mit.

16.6 Wenn ein Schaden, für den der Beauftragte haftet, durch Dritte mitverursacht wurde, wahrt die Auftraggeberin seine Rechte gegenüber sämtlichen Verursachern, so dass der haftbare Beauftragte nach Bezahlung des Schadens auf sämtliche Mitverursacher Rückgriff nehmen kann.

17 Arbeitsunterbruch

17.1 Durch die Auftraggeberin angeordnete Arbeitsunterbrüche geben dem Beauftragten keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten.

17.2 Bedingt der Unterbruch bei Wiederaufnahme der Arbeiten eine Überarbeitung bestehender Grundlagen oder werden in anderer Weise Mehraufwendungen notwendig, sind diese zusätzlichen Leistungen und

deren Vergütung vor deren Inangriffnahme zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.

- 17.3 Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Geltendmachung eines dem Beauftragten durch den Unterbruch entstandenen Schadens, sofern der Beauftragte beweist, dass der Auftraggeberin den Unterbruch durch eine Verletzung des Planervertrages verschuldet hat.

18 Rügefrist und Verjährung

- 18.1 Ansprüche aus dem Vertrag verjähren innert 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung. Für Gutachten beginnt die Frist mit deren Ablieferung zu laufen.
- 18.2 Mängel sind grundsätzlich innert 60 Tagen seit Entdeckung zu rügen. Plan- und Berechnungsmängel, die zu einem Mangel eines unbeweglichen Werks bzw. Werkteils führen, kann die Auftraggeberin indessen während der ersten zwei Jahre nach dessen Abnahme jederzeit rügen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel innert 60 Tagen nach der Entdeckung zu rügen.
- 18.3 Die Ansprüche der Auftraggeberin bei unbeweglichen Werken wegen allfälligen Mängeln des Werks verjähren gegen die Beauftragten, die zum Zwecke der Erstellung des Werks Dienste geleistet hat sowie gegen den Unternehmer, mit Ablauf von 5 Jahren seit der Abnahme des Werks. Solche Mängel kann die Auftraggeberin während der ersten 2 Jahre nach der Abnahme jederzeit rügen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel innert 2 Monaten seit deren Entdeckung zu rügen.
- 18.4 Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel wirklich eine Vertragsabweichung darstellt und daher ein Mangel im Sinne dieses Vertrages ist, so liegt die Beweislast beim Beauftragten.

19 Urheberrecht

- 19.1 Das Urheberrecht verbleibt beim Beauftragten.
- 19.2 Der Auftraggeberin steht das unentgeltliche, unwiderufliche und nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Beauftragten zur Vervollendung des Projektes für seine Bedürfnisse frei zu verwenden. Macht die Auftraggeberin von diesem Recht ohne Einbezug des Beauftragten Gebrauch, steht diesem das Recht auf Bezahlung des in diesem Zeitpunkt geschuldeten Honorars zu, soweit von der Auftraggeberin anerkannt. Soweit der Honoraranspruch streitig ist, hat die Auftraggeberin den entsprechenden Betrag zu hinterlegen oder anderweitig sicherzustellen.
- 19.3 Das Abänderungsrecht der Auftraggeberin bezüglich der Arbeitsergebnisse des Beauftragten gilt in begründeten Fällen bereits während der Planungsphase. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird, sofern die Auftraggeberin nicht selbst den Grund für die Vertragsauflösung zu vertreten hat.

20 Übermittlung und Aufbewahrung von Dokumenten

- 20.1 Der Beauftragte bzw. jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft (Planergemeinschaft) bewahrt alle Dokumente und Unterlagen, welche einen Bezug zu diesem Vertrag aufweisen und nicht der Auftraggeberin als Originale übergeben worden sind (wie Unterlagen zu den Entscheidungsschritten und Dokumente des ausgeführten Bauwerkes, seien dies Pläne, Skizzen, Berechnungen, Werkverträge, Bestellungen, Korrespondenzen, Abrechnungsunterlagen, Datenträger usw.), während mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung im Zustand der Erstellung kostenlos auf.

- 20.2 Auf Verlangen legt der Beauftragte jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung er sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat.

- 20.3 Der Auftraggeberin ist in jedem Stadium der Vertragsabwicklung berechtigt, sich eine vollständige Dokumentation der Arbeitsergebnisse (inkl. Herleitungs- und Berechnungsgrundlagen) in zwei Exemplaren aushändigen zu lassen. Die Dokumente sind in Deutsch sowohl in Papierform als auch auf Datenträger in die für die Auftraggeberin weiterbearbeitbarem Originalformat sowie in folgenden Formaten zu übergeben: pdf und zusätzlich für CAD-Dokumente: dxf-Format.

- 20.4 Die vollständige Bauwerksdokumentation inkl. Pläne des ausgeführten Bauwerkes ist bis spätestens 3 Monate nach Bauabnahme an die Projektleitung der Auftraggeberin zu übergeben, wenn nicht anders vereinbart mindestens je einmal digital und einmal in Papierform.

21 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 21.1 Art. 377 OR wird wegbedungen.
- 21.2 Die Parteien können aus wichtigen Gründen jederzeit entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Auswechseln von Schlüsselpersonen seitens des Beauftragten ohne Zustimmung der Auftraggeberin bzw. ohne das die in Ziffer 7 hiavor vorbehaltenen Tatbestände vorliegen.
- 21.3 Das Vertragsverhältnis kann im Übrigen von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung vertragsgemäss erbrachten Leistungen werden dem Beauftragten ohne Honorarzuschlag vergütet.
- 21.4 Erfolgt die Vertragsauflösung zur Unzeit, so ist die zurücktretende Vertragspartei verpflichtet, der anderen den nachgewiesenen Schaden (in keinem Fall jedoch den entgangenen Gewinn) ohne jeden Zuschlag zu ersetzen.
- 21.5 Es liegt keine Auflösung zur Unzeit vor, wenn der Beauftragte der Auftraggeberin oder diese dem Beauftragten begründeten Anlass zur Vertragsauflösung gegeben hat.
- 21.6 Die Vertragsauflösung durch die Auftraggeberin gilt ferner nicht als unzeitig, wenn:
- Kreditgenehmigungen und Freigaben durch die Legislative, die Exekutive oder eine andere Behörde ausbleiben;
 - Bewilligungen ausbleiben;
 - die Auftraggeberin einzelne Phasen nicht auslöst;
 - eine oder mehrere Schlüsselpersonen des Beauftragten, deren Mitarbeit für das Projekt wesentlich ist, in ihrer Funktion ohne Zustimmung der Auftraggeberin oder ohne, dass die in Ziffer 10 hiavor vorbehaltenen Tatbestände vorliegen, ersetzt werden.

22 Direktzahlungsrecht der Auftraggeberin

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Beauftragten oder bei schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Beauftragten und den von ihm beauftragten Dritten oder der Auftraggeberin kann letztere nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und gegen gültige Rechnungsstellung, die beauftragten Dritten direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung.

23 Haftung der Beauftragten

23.1 Der Beauftragte haftet insbesondere bei Verletzung ihrer Sorgfalts- und Treuepflicht, für die Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln ihres Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Veranschlagung und Überwachung der Kosten inkl. Prüfung von Unternehmerrechnungen sowie bei Verlust von Mängelrechten gegenüber dem mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer.

23.2 Ungenügende bzw. fehlerhafte Unterlagen werden von der Auftraggeberin zur unentgeltlichen Überarbeitung zurückgewiesen.

24 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

24.1 Der Beauftragte verpflichtet sich zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung gemäss der rechtsgültig unterzeichneten Selbstdeklaration im Anhang zum Vertrag. Unter dem in der Selbstdeklaration verwendeten Begriff „von uns beauftragten Dritten“ werden sämtliche Beauftragte in der Auftragskette nachfolgenden Dritten (Subunternehmer und Unterlieferanten sowie deren beigezogenen Dritten) verstanden.

24.2 Bei Verletzung dieser Pflichten schuldet der Beauftragte der Auftraggeberin eine Konventionalstrafe. Diese beträgt 10% der Vertragssumme je Fall, mindestens CHF 3000.–, höchstens CHF 100 000.–

25 Integrität

25.1 Die Vertragsparteien treffen angemessene Massnahmen zwecks Sicherstellung der Gesetzes- und Regelkonformität.

25.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass keine unzulässigen Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

25.3 Der Beauftragte verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Submissionsabsprachen zu Lasten der Auftraggeberin zu ergreifen (z.B.

33 Unterschriften

Die vorstehenden allgemeinen Bedingungen sind integrierender Bestandteil der Vertragsurkunde für Planerleistungen.